

LEBENSRAUM HASPELMOOR

SATZUNG

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen
„LEBENSRAUM HASPELMOOR“ und
nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.

1.2 Sitz des Vereins ist Haspelmoor.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist:

- Herausgabe eines „Haspelmoorbuches“
- Erhalt des einzigartigen Naturraums Haspelmoor
- Erforschung und Vermittlung der Geschichte des Haspelmoors und seiner Umgebung
- Erforschung und Vermittlung der Botanik und Zoologie des Naturraumes Haspelmoor
- Durchführung von Führungen, Vorträgen, Ausstellungen und die Herausgabe von Publikationen
- Förderung der Kultur in den Gemeinden um das Haspelmoor.

Zur Durchführung dieser Vereinszwecke wird der Verein Finanz- und Sachspenden, sowie Arbeitsleistungen zur Verfügung stellen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen über den Ersatz nachgewiesener Auslagen hinaus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Verein darf nur die satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.

3. Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
- der Beirat

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche ab 14 Jahre können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Vereinsmitglied werden.

4.2 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

4.3 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist,
- durch Ausschluss, der vom Vorstand und Beirat beschlossen und schriftlich mitgeteilt werden muss, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält,
- durch Tod des Mitglieds,
- durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Angelegenheiten und das langfristige Arbeitsprogramm des Vereins. Ihr obliegen die

- Wahl des Vorstands, des Beirats, Bestellung des Kassenprüfers,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Haushaltsplan und Entlastung für das abgelaufene Jahr,
- Verabschiedung der Tagesordnung.

5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit mindestens zwei Wochen Einladungsfrist einberufen.

5.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.

5.4 Jedes volljährige Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.

- 5.6** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- 5.7** Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.8** Bei jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Ausfertiger und von einem Vorstandsmitglied zu unterschrieben.

6. Vorstand

- 6.1** Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und dem 1. und 2. Schatzmeister. Sie werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht.
- 6.2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende – im Falle der Verhinderung – durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 6.3** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Position auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Neuwahl wiederbesetzt.
- 6.4** Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Beirat

- 7.1** Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 7.2** Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

8. Auflösung des Vereins

- 8.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Hattenhofen, Althegnenberg, Mittelstetten und Adelshofen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im kulturellen und ökologischen Bereich zu verwenden haben.